VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 1.12.2023, mit der eine **Marktordnung für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad Vöslau,** erlassen wird.

Präambel

Gemäß§ 286 Abs. 1, § 289 und§ 293 der Gewerbeordnung 1994, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§1
Allgemeines

Diese Marktordnung gilt für den Wochenmarkt und den Adventmarkt der Stadtgemeinde Bad Vöslau und enthält gemäß § 289 die Ermächtigung, mit der Durchführung der Märkte einen Dritten zu betrauen.

§2
Märkte, Marktgebiet

Folgende Märkte dürfen an nachstehenden Orten abgehalten werden:

Regelmäßig abgehaltene Märkte (die beiliegenden Pläne bilden einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung):

a) Der **Wochenmarkt** am Schloßplatz und am Platz vor dem Rathaus auf dem Grundstück 1/1, EZ 1386, KG Vöslau, von Jänner bis Dezember an jedem Samstag.
b) Der **Adventmarkt** im Rathaus (Schloss) und im Schlosspark auf dem Grundstück 1/1, und Baufläche .1, EZ 1386, KG Vöslau, an den Adventwochenenden im Dezember von Samstag bis Sonntag und an Maria Empfängnis.

§3
Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt beginnt frühestens um 06:00 Uhr und endet spätestens um 14:00 Uhr.

(2) Der Adventmarkt beginnt um 14:00 Uhr, an Sams-, Sonn- u. Feiertagen und endet an Freitagen und Samstagen jeweils um 20:00 Uhr und an Sonntagen um 19:00.

§4
Marktgegenstände

(1) Die Stadtgemeinde Bad Vöslau lässt auf Marktplätzen die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken unter folgenden Voraussetzungen zu:
Wenn
a) eine entsprechende Gewerbeberechtigung vorhanden ist,
b) ausreichend Raum zur Verfügung steht,
c) durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine über das örtliche zumutbare Maß an Lärm- und Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind,
d) der in Aussicht genommene Marktplatz geeignet ist,
e) das Ortsbild durch die Verkaufseinrichtung nicht nachteilig beeinflusst wird und
f) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

Vom Erfordernis einer Gewerbeberechtigung kann bei der Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken dann Abstand genommen werden, wenn hierbei keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird (zB Landwirtschaft oder karitative Organisationen und Vereine).

(2) **Für den Wochenmarkt:** selbst hergestellte Lebensmittel, Gewürze, Nutzpflanzen und Getränke aller Art, Pilze, Beeren, Wildgemüse, Kräuter, wildwachsende Blumen, Waldprodukte, Töpfer-Korbflecht und holzgeschnitzte Produkte.

(3) **Für den Adventmarkt:** Gegenstände, die dem Anlass des Weihnachtsfestes entsprechen, insbesondere Christbaumschmuck, Geschenkartikel, kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, Bijouterie- und Galanteriewaren, Christbäume mit und ohne Kreuz, Reisig- und Mistelzweige, Maroni, gebratene Früchte, Back- und Süßwaren und alle der Eigenart des Marktes entsprechende Speisen, Getränke und Waren. Außerdem sind dem Markt förderliche zusätzliche Aktivitäten grundsätzlich zulässig

§5
Einschränkungen der Marktgegenstände

Der Betrieb von Spielapparaten und das Feilhalten und der Verkauf von Kriegsspielzeug, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischen Artikeln, lebenden Tieren, Pornografie- und Gewaltdarstellungen, rassistische Veröffentlichungen und Embleme, Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben sowie sonstige Gegenstände, deren Feilbietung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt sind verboten.

§6
Marktparteien

(1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen während der Marktzeiten die zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen(Marktpartei).

(2) Marktfahrer, das sind jene Personen, die aus dem Beiziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe machen und diese Tätigkeit daher als Gewerbe anzumelden haben und Gewerbetreibende hinsichtlich der in ihre Gewerbeberechtigung fallenden Waren haben ihre Befugnisse durch einen Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) und einen amtlichen Lichtbildausweis den Marktaufsichtsorganen gegenüber nachzuweisen.

§7
Zuweisungen

(1) Die Vergabe der Marktplätze hat durch Zuweisung durch die Marktbehörde oder den beauftragten Veranstalter zu erfolgen.

(2) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die im § 292 GewO 1994 festgelegten Forderung, dass jede der auf den Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktes bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Anzahl von Marktbesuchern feil gehalten wird, festgelegt. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Platzausmaß zu. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Herausstellen von Warenkörben, Tischen, Sesseln etc., Geräten oder Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden.

(3) Bei der Zuweisung von Standplätzen ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

(4) Die Zuweisung von Standplätzen erfolgt tageweise und kann gegen jederzeitigen Widerruf sowie unter Bedingungen und Auflagen, vor allem hinsichtlich der Lagerung von Waren, der Ausstattung und des äußeren Erscheinungsbildes der Marktstände und der Marktschirme, der Form der Ankündigung, der Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Emissionen und Beschränkungen auf bestimmte Warengruppen erfolgen.

§8
Tageweise Zuweisungen

(1) Die tageweise Zuweisung hat für den jeweiligen Markttag zu erfolgen.

(2) Zuweisungen nach Abs. 1 haben unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen der Bewerber und unter Bedachtnahme auf die zu verkaufenden Waren oder Warengruppen zu erfolgen.

(3) Wird ein gemäß Abs. 1 zugewiesener Marktplatz innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde danach nicht bezogen oder schon vor Marktschluss geräumt, kann der Marktplatz, wenn dieser nicht zulässigerweise mit einer Verkaufseinrichtung verstellt ist, für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

(4) Zuweisungen können, wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, Auflagen enthalten hinsichtlich
a) der Lagerung und Beseitigung der Abfälle,
b) der Lagerung der feilgehaltenen Waren,
c) Beschaffung, Ausstattung und des äußeren Erscheinungsbildes der Marktstände
d) der Form von Ankündigungen,
e) der durch die Markttätigkeit verursachten Emissionen.

§9
Ausschluss vom Markt

Wiederholte Verstöße gegen diese Marktordnung berechtigen die Marktbehörde, die weitere Ausübung der Markttätigkeit durch den bettreffenden Marktbezieher für einen oder mehrere Markttage zu untersagen.

§ 10
Verkaufswagen und Verkaufskojen bzw. standfeste Bauten

(1) Auf den Marktplätzen von Bad Vöslau dürfen keine standfesten Bauten errichtet werden. Sofern die Stadtgemeinde Bad Vöslau Markthütten, Verkaufskojen bzw. standfeste Bauten zur Abhaltung eines Marktes beistellt, dürfen zur Wahrung des Markt- und Ortsbildes grundsätzlich nur die durch die Gemeinde beigestellten Einrichtungen verwendet werden.

(2) Transportable Marktstände und Verkaufswagen dürfen nur standsicher aufgestellt werden, An transportablen Marktständen und Verkaufswagen ist das Anbringen von Wänden verboten. Plachen dürfen nur als Sonnenschutz und bei Schlechtwetter angebracht werden.

(3) Das Aufstellen eines Verkaufswagens im Sinne des Abs. 1 begründet noch keinen Rechtsanspruch auf den Marktplatz, auf dem dieser steht.

§ 11
Umfang der Berechtigung

(1) Zuweisungen gemäß §§ 7 ff berechtigen nur jene Person, an die der Marktplatz oder die sonstige Marktfläche vergeben wurde. Sie sind nicht übertragbar.

(2) Das Ausmaß der gemäß Abs. 1 vergebenen Flächen darf nicht überschritten werden.

(3) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze oder im Umherziehen ist auf allen Märkten verboten.

(4) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Mithilfe ihrer Familienangehörigen bedienen oder Eigenpersonal beschäftigen.

(5) Eigenpersonal sind Dienstnehmer einer Marktpartei, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen oder nach den Bestimmungen des ASVG geringfügig beschäftigt sind.

(6) Die Anmeldung zur Sozialversicherung ist vor Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen nachzuweisen.

§ 12
Ausübung der Berechtigung

(1) Waren dürfen nur feilgehalten und verkauft werden:
   a) in der festgesetzten Marktzeit,
   b) im Umfang der Zuweisung gemäß §§ 7 ff.

(2) Die Marktparteien sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlagen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen. Sie haben außerdem dem Marktaufsichtsorgan den Zutritt zu den Marktplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

(3) Die Marktparteien haben sich untereinander und gegenüber den Käufern ordentlich zu verhalten und zur Beseitigung von Missständen im Marktgeschehen den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Auf den Marktplätzen, Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

(5) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge, mit Gegenständen jeder Art ist verboten. Fahrzeuge, mit denen die Warenzufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen bzw. nach Zuweisung durch ein Marktaufsichtsorgan auf einer für die Abstellung von Marktfahrzeugen bestimmten Flächen abzustellen. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, sind die Marktaufsichtsorgane, Fahrzeuglenkern für die Benützung von Verkehrsflächen auf Märkten für den Einzelfall Anordnungen zu erteilen. Wird während der Marktzeit und der Zeit für das Beziehen und Räumen der Marktplätze der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, so kann ein Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten der Inhaber der Gegenstände bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren veranlassen.

(6) Marktplätze oder sonstige zugewiesene Marktflächen dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden. Die Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Standplätze - soferne sie eine Verkaufshütte oder einen Verkaufswagen verwenden - an jedem Markttag bis spätestens 30 Minuten, bzw. wenn sie keine derartigen Verkaufseinrichtungen verwenden bis spätestens 1 Stunde nach Ende der Marktzeit zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

(7) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Auf den Märkten ist auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind von den Marktparteien entsprechend zu trennen und in den von den Marktparteien beizustellenden, geeigneten Behältern zwischen zu lagern und spätestens nach Ende der Marktzeit wegzuschaffen. Sind auf dem Marktplatz Müllcontainer aufgestellt, so kann der Abfall dorthin abgelagert werden. In den Müllcontainern darf sperriges Gut (Steigen, Kisten, Schachteln etc.) nicht abgelagert werden. Fleisch-, Fisch- und Tierabfälle sind in geschlossenen Gefäßen zu sammeln, vom Verursacher wegzuschaffen und der Tierkörperverwertung zuzuführen.

(8) Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.

(9) Auf den Märkten hat sich Jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt,
   a) überlaut und aufdringlich Waren anzubieten oder in noch schwebende Verkaufsverhandlungen einzugreifen,
   b) unverhältnismäßig laut zu musizieren, lärmende Musikautomaten, Lautsprecher udgl. in Betrieb zu halten,
   c) es zu unterlassen, lärmende Käufer bzw. Kunden zu beruhigen.

(10) Marktparteien haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen oder dem Firmenwortlaut sichtbar zu bezeichnen.

§ 13
Rechte der Marktaufsichtsorgane

(1) Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt,
   a) den in § 6 genannten Personen aufzutragen, untereinander und gegenüber den Käufern, den Marktbesuchern und den Marktaufsichtsorganen ein anständiges Benehmen an den Tag zu legen,
   b) die in § 6 genannten Personen und Marktbesucher auf Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktordnung hinzuweisen und deren Abstellung anzuordnen,
   c) den in § 6 genannten Personen marktpolizeiliche Anordnungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Marktbetriebes zu erteilen,
   d) während der Marktzeit bei Gefahr im Verzug oder wenn die in § 6 genannten Personen anwesend sind, auch außerhalb der Marktzeit, Marktplätze und Markteinrichtungen der Marktparteien zu betreten.

(2) Die Marktparteien sind verpflichtet,
   a) die in Abs. 1 lit. c genannten Anordnungen zu befolgen und
   b) den Marktaufsichtsorganen über Aufforderung die Menge, die Güte, den Preis und die Herkunft der auf den Markt gebrachten Waren wahrheitsgetreu anzugeben.
   c) das Betreten von Marktplätzen und Markteinrichtungen zu dulden

(3) Personen, die den Marktverkehr stören oder offensichtlich alkoholisiert sind, können von den Markaufsichtsorganen vom Markt entfernt werden.

§ 14
Marktgebühren

(1) Für die Benützung der Markteinrichtungen, der sonstigen zugewiesenen Marktflächen und aller anderen mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen der Gemeinde können, sofern hierfür keine Abgaben aufgrund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes eingehoben werden, privatrechtliche Entgelte verlangt werden.

(2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.

(3) Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Entgelte.

§ 15
Marktbehörde und Marktaufsicht

(1) Marktbehörde ist der Bürgermeister, welchem die Handhabung der vorliegenden Marktordnung und die unmittelbare Aufsicht über die Marktaufsichtsorgane obliegen.

(2) Marktaufsichtsorgane sind die von der Gemeinde mit der Aufsicht über die Märkte beauftragten Gemeindebediensteten oder sonstige speziell Beauftragte.

(3) Die unmittelbare Durchführung der Marktordnung ist Sache der Marktaufsichtsorgane.

(4) Die Marktaufsichtsorgane haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen abzustellen bzw. der Marktbehörde zur Anzeige zu bringen. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 16
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und sind der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

§ 17
Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmungen

1.) Diese Marktordnung tritt mit Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist in Kraft.

2.) Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 15. Oktober 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am 1.12.2023
Abgenommen am 18. Dez. 2023



Lb

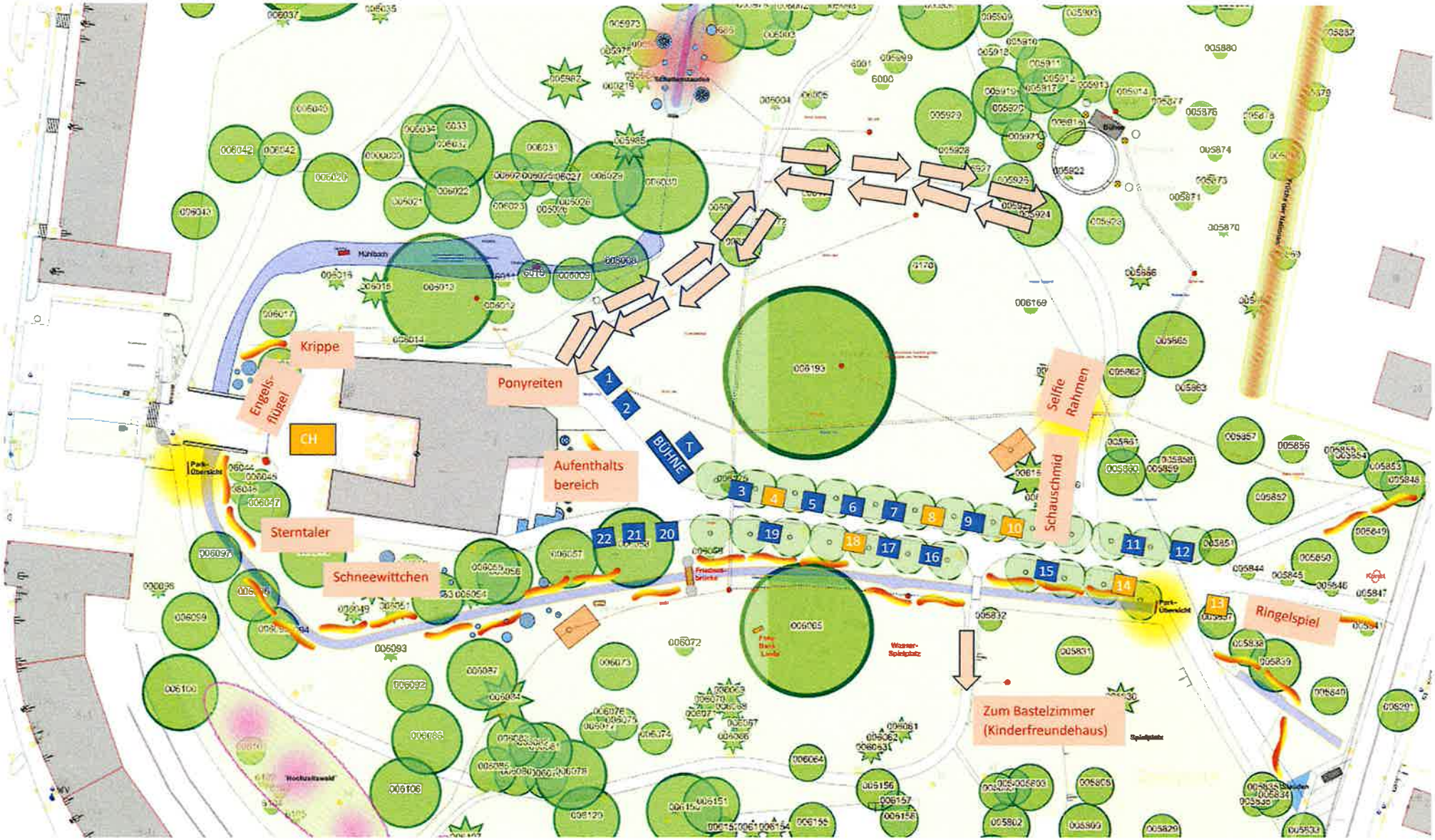

1 Blau Gelb United
2 Helmut Niese
3 Pfadfinder Bad Vöslau
4 Märchen
5 ASK
6 Naturfreunde
7 Die Kantine
8 Märchen
9 Wachtelfarm
10 Märchen
11 Baumkuchen
12 PestCon
13 Stix
14 Märchen
15 Obermayer
16 Faschingsgilde/Grabner Wild
17 Honig Wieser
18 Kerzenziehen
19 DieZwoa
20 Milchbar
21 Pfadfinder Gainfarn
22 Schiemer KG (Vöslauer Weinessig)

CH Charity Hütte
T Technikhütte



29 SPARGEL/LYDERER/TRÜFFEL...	
30 KRÄUTER WERNER	
31 FLEISCH	
32 RES.	

NAME	NAME
1 VÖSLAUER MANUFAKTUR	8 INALON
2 DENISE DIE BÄCKERIN	9 LACKNER
3 IMKER	10 FISCH
4 SCHIEMER	11 ARALIYA
5 SPEISEKAMMER	12 BORBOLY
6 NUDELMANUFAKTUR	13 GYENGENE
7 KÄSE STITZ	14OBSTGARTEN KOCH

15 HOFMETZGER	22 KÄSEHÜTTE
16ZIRBELI / WACHTELFARM	23
17 SALGE	24 ZEISERL
18 GRABNER	25 GASTRO NEU
19 LITSCH	26 STEINER
20FLEISCH	27VARIETAS
21 LENZ/LAMM	28 LURF

ZUFAHRT FÜR ALLE PLÄTZE
ÜBER DIE EDGAR PENZING
FRANZ STRASSE
IM SCHRITTTEMPO!

kurstadt bad vöslau

MARKTAUFSICHT:

MARKTDATUM: XX.XX.2023

VÖWI
VEREIN VÖSLAUER WIRTSCHAFT